

# RS Vwgh 1995/11/28 93/08/0208

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1995

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §49 Abs1;

AÜG §10 Abs1;

## Rechtssatz

Eine spezifisch sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Frage, ob die als Arbeitnehmer des sie überlassenden Betriebes (und damit als Dienstnehmer iSd § 4 Abs 2 ASVG; Hinweis: E 20.4.1993, 91/08/0180) beschäftigten Personen nach § 10 Abs 1 AÜG einen höheren als den vereinbarten Entgeltanspruch gegen den Überlasser gehabt haben, setzt eine entsprechende gesetzliche Anordnung voraus. Eine solche besteht aber weder nach dem AÜG noch nach dem ASVG.

## Schlagworte

Entgelt Begriff Anspruchslohn

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993080208.X02

## Im RIS seit

06.03.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)